

Fürstliche Regierung
Dr. Klaus Tschütscher
Regierungschef
9490 Vaduz

Vaduz, 16. Nov. 2011

Stellungnahme:

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes

Sehr geehrter Hr. Regierungschef
Dr. Klaus Tschütscher

Wir danken für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts und zur Möglichkeit der Stellungnahme betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes.

Der Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) begrüsst die Stossrichtung ausdrücklich unter der Erreichung der ausdrücklich skizzierten Zielsetzungen, insbesondere folgende Eckpunkte der gegenständlichen Vorlage:

- Klare Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Ministerien und Amtsstellen
- Einheitliche Strukturen und Reduktion der Führungsspanne vor allem im Umfeld der Regierung
- Stärkung und Kontinuität der Liechtensteinischen Landesverwaltung
- Sicherstellung und Erhaltung des fachlichen Know-how innerhalb des Regierungsumfeldes bei politischen Wechsels innerhalb der Regierung

Auf folgende Punkte möchten wir gerne im speziellen eingehen und entsprechend zur Kenntnis bringen:

Mitwirkungsrechte

Die Vertretung der Arbeitnehmer der Liechtensteinischen Landesverwaltung fehlt gänzlich im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht. Da es sich bei der gegenständlichen Vernehmlassung auch um ein Organisationsgesetz über die Liechtensteinische Landesverwaltung handelt, und die in Liechtenstein gültigen Mitwirkungsrechte gemäss Art. 2, Abs. 2 Mitwirkungsgesetz für die Verwaltung ausgenommen sind, beantragen wir die Aufnahme eines entsprechenden Gesetzesartikels, in welchem die Mitwirkungsrechte der Angestellten der Liechtensteinischen Landesverwaltung gesetzlich geregelt werden.

Der Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) welcher heute als Verein organisiert ist, könnte somit als unabhängiger integraler Bestandteil dieses Organisationsgesetzes aufgenommen und integriert werden. Beispielsweise die Mitwirkungspflicht und -Recht in allen Vernehmlassungen, disziplinarisch unabhängig, Verbot der Benachteiligung, Kündigungsschutz sowie die entgeltliche Freistellung zur Erfüllung der Aufgaben etc.

Wir könnten uns eine Professionalisierung vorstellen, welche die Mitwirkungsrechte der Dienstnehmer über den Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) auf eine gesetzliche Basis stellen.

Wie dies konkret ausgestaltet werden kann, müsste noch definiert werden.

1.3 Agenda 2020

Bei der auf Seite 10 erwähnten „Erhöhung des Handlungsspielraums in Personalfragen durch eine Flexibilisierung des Dienstrechts bei Führungskräften der Landesverwaltung“ sehen wir einige Fragen unbeantwortet. In der Vernehmlassung wird nicht ausgeführt, was die konkrete Zielsetzung dieser angestrebten Flexibilisierung ist. Es scheint uns wichtig zu erwähnen, dass mit dem neuen Staatspersonalgesetz (STPG), welches seit Juli 2008 in Kraft ist, bereits massgebliche Flexibilisierungen des Dienstrechtes vollzogen wurden. Aus diesem Grund scheint es uns nicht verständlich, wie die Erhöhung des Handlungsspielraumes in Personalfragen hier konkret zu verstehen ist und bitten die Regierung um ergänzende Informationen.

2.2 Organisation der Regierung

Es wird ausgeführt, dass die personelle Verstärkung der Ressorts in den letzten Jahren dazu führte, dass verschiedene Aufgaben, welche früher von den Amtsstellen wahrgenommen wurden, jetzt im Umfeld der Regierung erledigt werden. Mit dem neuen RVOG sollen diese zusätzlichen Aufgaben an die Amtsstellen delegiert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, ob nur die Aufgaben verschoben werden sollen oder auch die damit einhergehenden, betrauten personellen Ressourcen.

3.2 Regierung

Dem Generalsekretär, welcher primär die Aufgabe eines Art Führungsgehilfen für den jeweiligen Minister innehaben wird, kommt eine zentrale Rolle zu mit entsprechend hohen Kompetenzen über die Amtsstellen. Die Vorteile einer solchen Entlastung für die Minister sind in Alltagsgeschäften sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Dies birgt nach unserem Dafürhalten jedoch die Gefahr, dass der direkte Kontakt zwischen Ministern und Amtsstellen nicht mehr gelebt wird. Vor diesem Hintergrund halten wir die Aussage, dass der direkte Kontakt der Amtsstellenleiter mit dem Minister nicht gestört wird, als essentiell und als eine wichtige Grundlage für das gute Zusammenwirken an. Diese Absichtserklärung könnte beispielsweise konkret umgesetzt werden durch eine regelmässige (z.B. wöchentlich/monatlich) direkte Kontaktaufnahme zum oder vom Minister (als eine Art Jour Fixe). Dies scheint uns vor allem im Hinblick auf eine politische Änderung der Minister von grösster Wichtigkeit, da die neuen Minister möglicherweise andere/ergänzende Umsetzungsansprüche an die entsprechenden Amtsstellen haben könnten und diese dann nicht in der Kompetenz des Generalsekretärs liegen.

5. Finanzielle, Personelle und Organisatorische Auswirkungen

Es wird explizit erwähnt, dass mit der Schaffung dieses Gesetzes keine Mehrkosten im Personalbereich entstehen und es das Ziel der Regierung ist, die Personalkosten auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren.

Allerdings wird zum Beispiel auf S. 20 zur Besoldung der Generalsekretäre ausgeführt, dass das gesamte Spektrum des Besoldungsgesetzes nicht zum Tragen kommen könne und sich die Entlöhnung daher an den Besoldungsklassen 18-20 orientieren soll. Die dadurch entstehenden Mehrkosten durch die Schaffung von Generalsekretären sowie die Anstellung von persönlichen Mitarbeitern für alle Regierungsmitglieder sollen durch Einsparungen in anderen Bereichen abgefangen werden. Die Einsparungen sollen dahingehend erreicht werden, dass verschiedene Aufgaben, welche heute auf Regierungsebene erledigt werden, an die zuständigen Amtsstellen delegiert werden. Das sollte mittelfristig im Umfeld der Regierung zu einer Reduktion der Mitarbeiter führen. Durch die von der Regierung beschlossenen Reorganisationsmassnahmen, insbesondere die Integration von kleinen in grössere Amtsstellen, sind weitere personelle und finanzielle Einsparungen zu erwarten; ebenso durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.

Für uns stellt sich hier die konkrete Frage, wie genau diese angesprochenen Reorganisationsmassnahmen, namentlich zusätzliche Stellen im Regierungsumfeld zu generieren, bei gleichzeitiger kostenneutraler Umsetzung innerhalb der Landesverwaltung realisiert werden sollen. Wir bitten die Regierung um entsprechende Ausführungen, um Klarheit in diesem Punkt zu schaffen.

Wir vom Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins bitten die Regierung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz, bei konkreten Massnahmevorhaben insbesondere bei den personellen Auswirkungen bereits im Vorfeld um die Möglichkeit der Mitwirkung.

Schlussbemerkung

Wir sind insgesamt der Meinung, dass der vorliegende Entwurf ein modernes Regelwerk für die Landesverwaltung darstellt, jedoch die dargelegten Punkte aus unserer Sicht noch genauer ausgeführt werden sollten um mögliche Zielkonflikte zu verhindern.

Im Rahmen unserer Aufgabe als Personalverband möchten wir es allerdings nicht versäumen, entsprechende Hinweise zu geben, wo unserer Meinung nach noch Verbesserungen möglich sind und einer Änderung oder Präzisierung bedürfen.

Wir haben versucht, uns wesentlich erscheinenden Punkte aufzuzeigen und bitten um Prüfung unserer Anliegen. Für Gespräche sind wir jederzeit bereit.

Freundliche Grüsse, der Vorstand des PVL im Interesse der Mitglieder.

Stellvertretend für den Vorstand, der Präsident:


Thomas Klaus

Kopie:

- Regierungschef Stv. Dr. Martin Meyer